

AGB der TQ-Systems GmbH für 3D-Druckaufträge

§ 1 Allgemeines

1. Nachstehende AGB gelten für alle 3D-Druckaufträge und deren Lieferungen, die sich aus den Aufträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (nachfolgend TQ genannt) ergeben.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, abweichende Abreden entfalten ihre Gültigkeit nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung seitens TQ. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen die Bestellung annehmen oder die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftragsverhältnisses getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
4. Der Auftraggeber muss die notwendige Unternehmereigenschaft erfüllen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Der Auftraggeber erteilt mit der Abgabe der Bestellung des Druckgegenstandes seine Zustimmung zu unseren AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. TQ und Auftraggeber (nachfolgend Parteien genannt) schließen einen Vertrag über die Herstellung einer beweglichen Sache nach Vorgaben des Auftraggebers sowie deren Lieferung.
2. Die erforderlichen Druckdaten werden durch den Auftraggeber auf unserer Website im geeigneten Format hochgeladen. Im Falle einer Fehlerhaftigkeit der 3D-Druckdaten, besteht die Möglichkeit einer automatisierten Korrektur durch den Auftragnehmer. Die angepassten 3D-Druckdaten werden dem Auftraggeber per Email vorgeschlagen und nach der durch den Auftraggeber ebenfalls per E-Mail bestätigten Freigabe umgehend im Druckprozess vollzogen. Ein Auftrag erfolgt dann auf Basis der korrigierten und freigegebenen 3D-Druckdaten. Nach Prüfung und Freigabe der Korrekturen durch den Auftraggeber sind Änderungen an den Druckdaten ausgeschlossen.
3. Durch den Abschluss des Bestellvorganges gibt der Auftraggeber gemäß § 145 BGB ein rechtsverbindliches Angebot zur Herstellung von 3D-Gegenständen ab. Den Zugang der Bestellung werden wir unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt aber noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Das Hochladen der 3D-Druckinformationen auf unserer Website stellt ebenfalls noch keinen Abschluss des Vertrages dar. Erst nach Prüfung einer rechtlichen und fachlichen Umsetzbarkeit erhält der Auftraggeber basierend auf seinen übermittelten 3D-Druckdaten, eine rechtsverbindliche Auftragsbestätigung.
4. Soweit nicht gesetzliche Vorgaben widersprechen, liefert TQ dem Auftraggeber die im Rahmen der Bestellung mittels der hochgeladenen Druckvorgaben hergestellten 3D-Gegenstände. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche, in Textform erfolgende Auftragsbestätigung. Die Zugangsbestätigung kann auch mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
5. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Auftraggeber eine Empfangsbestätigung per E-Mail, in welcher die Bestellung des Auftraggebers einschließlich dieser AGB enthalten ist und die der Auftraggeber ausdrucken und/oder abspeichern und/oder mit der E-Mail archivieren kann. Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
6. Auftragsanfragen bezüglich Druck von Waffen oder Waffenteilen, illegalen Gegenständen, Gegenständen belastet mit Rechten Dritter sowie sonstige Auftragsanfragen, die gegen gesetzliche Verbote verstoßen, werden nicht angenommen. Wird ein gesetzlicher Verstoß erst nach Vertragsschluss bekannt, behält sich TQ vor, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Lieferung; Kundenbestellungen

1. Der Beginn der Lieferzeit setzt die endgültige Klärung aller technischen Fragen mit dem Auftraggeber sowie die Beibringung aller vom Auftraggeber etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben bzw. beizustellenden Materialien in der erforderlichen Qualität und Menge voraus.
2. Für die Lieferfristen oder Liefertermine ist allein die Angabe in unserer Auftragsbestätigung maßgebend. Darin enthaltene Fristen oder Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur dann verbindlich, soweit dort ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist oder wir eine Frist oder einen Termin gesondert schriftlich oder per E-Mail als ausdrücklich verbindlich bestätigt haben. Von uns ansonsten in Aussicht gestellte Fristen und Termine sind unverbindlich.
3. Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch uns angegeben bzw. mit dem Auftraggeber vereinbart, so beginnt diese mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen, insbesondere nicht vor Abklärung aller technischen Fragen.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Druckgegenstand versandt oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber angezeigt wird. Teillieferungen sind zulässig. Sollten wir Liefertermine nicht einhalten, so hat der Auftraggeber uns in Textform eine angemessene Nachfrist zu setzen, die mit Zugang der Nachfristsetzung bei uns beginnt. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht erst nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag wegen teilweisen Verzuges oder teilweiser Unmöglichkeit ist nur dann zulässig, wenn und soweit die bereits erbrachte Teilleistung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist.
5. Bei einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins um mehr als drei Monate ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird TQ von seiner Verpflichtung frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

6. Vom Auftraggeber vereinbarungsgemäß für die Herstellung des Produkts beizustellende Materialien hat der Auftraggeber rechtzeitig und kostenfrei in der erforderlichen Qualität und Menge, unter Berücksichtigung hinreichender Toleranzen für Ausschüsse und Abfälle, die im Rahmen des Fertigungsprozesses anfallen können, an uns zu liefern. Wir nicht dazu verpflichtet, Ausschüsse bzw. Abfälle gleich welcher Art des vom Auftragnehmer beigestellten Materials an diesen zurückzugeben; gleiches gilt für Kleinmengen nicht aufgebrauchten Beistellmaterials.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020).
2. Die zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarten Preise gelten nur für den in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Etwaige Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
3. Unsere Preise schließen die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer mit ein; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
4. Die Zahlung kann im Wege der Vorkasse durch Überweisung erfolgen. Im Fall der Überweisung beginnen wir mit dem Auftrag erst nach Eingang der Zahlung.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht; darüber hinaus sind im kaufmännischen Verkehr sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – uns gegenüber ausgeschlossen. Die Rechte des Auftraggebers sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtretbar.
7. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen, fälligen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich derjenigen aus anderen Einzelaufträgen, soweit diese auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, nach unserem pflichtgemäßem Ermessen gefährdet wird.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des 3D-Gegenstandes mit der Übergabe, soweit die Versendung gewünscht ist, mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des 3D-Gegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

§ 6 „Force Majeure“

1. TQ haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit dies durch höherer Gewalt oder Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von TQ liegen, hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt Feuer, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Explosionen, Krieg, Pandemien, politische Unruhen, Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Sabotage, Aussperrung, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, Verzögerungen aufgrund von zoll- bzw. exportkontrollrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen (Allokation), die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf unsere Erfüllung der Leistungspflicht haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert werden, verlängert sich die Lieferfrist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem Unterlieferanten oder Dienstleister der TQ eintreten.
2. TQ wird unverzüglich den Besteller von möglichen Überschreitungen der jeweiligen Terminvorgaben, Materialengpässen oder sonstigen Lieferengpässen in Textform unterrichten. TQ haftet jedoch nicht für Schäden wegen Lieferverzug oder Nichterfüllung aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden und außerhalb seines Einflussbereichs liegenden, insbesondere eine nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung des Auftragnehmers hervorgerufenen Gründen.
Bei Wegfall des Ereignisses, das die Erfüllung durch eine der Parteien entschuldigt, bleibt diese Vereinbarung bis zur vollständigen Erfüllung aller Lieferungen in vollem Umfang in Kraft.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber teilt uns einen Ansprechpartner mit und eine Postanschrift und E-Mail Adresse, unter der die Erreichbarkeit des benannten Ansprechpartners gewährleistet ist. Dieser Ansprechpartner muss durch den Auftraggeber bevollmächtigt sein, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Die auftragsbezogene Korrespondenz ist durch den Auftraggeber an uns durch Verwendung der E-Mail-Adresse additive@tq-group.com zu richten.
2. Ist kein Ansprechpartner durch den Auftraggeber benannt worden, so gilt der in der Bestellung aufgeführte Bevollmächtigte des Auftraggebers als der gemäß Ziffer 1 geregelte Ansprechpartner.

§ 8 Nutzungsrechte

1. Wir behalten uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an allen dem Auftraggeber ggf. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Illustrationen, Abbildungen, Spezifikationen, Mustern etc. vor. Der Auftraggeber darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Einverständniserklärung nicht zugänglich gemacht werden.
2. Wir behalten darüber hinaus alle Rechte, insbesondere das Eigentum, an der/den im Rahmen der Herstellung des vertragsgegenständlichen Produkts eingesetzten Software, Werkzeugen, Formteilen, Technologien, Fertigungstechniken, Prozessen sowie sonstigen Arbeitsweisen, einschließlich des hierfür erforderlichen Knowhows. Dies gilt insbesondere auch für solche Werkzeuge, Formteile, Technologien, etc., die speziell zur Erfüllung eines bestimmten Kundenauftrags entwickelt oder adaptiert worden sind. Der Auftraggeber erwirbt an diesen Werkzeugen, Formteilen, Technologien, etc. keine Rechte. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Kosten für die Herstellung der Werkzeuge übernimmt. Wir werden speziell zur Erfüllung eines bestimmten Kundenauftrags entwickelte oder adaptierte Werkzeuge, Formteile, Technologien etc. allerdings nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Erfüllung von Aufträgen anderer Kunden einsetzen.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Wir gewährleisten, dass unsere 3D-Drucke nach den im Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln der Technik und in gewissenhafter Arbeitsweise gefertigt werden.
3. Wir übernehmen keine Verantwortung für das Design oder die Geeignetheit des vom Auftraggeber gewünschten Produkts zu einem bestimmten Zweck. Die Designverantwortung wie auch das Verwendungsrisiko liegen ausschließlich beim Auftraggeber. Insbesondere sind wir nicht dazu verpflichtet, die vom Auftraggeber übermittelten Daten und sonstigen Angaben des Kunden im Hinblick auf das zu fertigende Produkt auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu prüfen. Für den Fall einer mit dem Kundendesign zusammenhängenden Rechtsmängelgewährleistung wird uns der Auftraggeber für den Fall einer Inanspruchnahme von Dritter Seite umfassend freistellen sowie schad- und klaglos halten.
4. Wir leisten für die Beschaffenheit – ausgenommen sind unerhebliche Abweichungen – dadurch Gewähr, dass wir nach unserer Wahl, nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Auftraggeber, ein mangelfreies Produkt nachliefern oder den mangelhaften Zustand beseitigen. Entscheiden wir uns für eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, hat der Auftraggeber weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und unsere Vertretungspflicht feststehen und durch den Auftraggeber nachgewiesen sind.
5. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
6. Abweichungen der Farbe des 3D-Druckes können auftreten, diese sind vom Auftraggeber als ordnungsgemäße Erfüllung zu akzeptieren, wenn die Abweichungen nicht erheblich sind. Entsprechendes gilt für Maßdifferenzen, die durch Komprimieren oder Ausdehnung der verwendeten Materialien entstehen. Für derartige technisch unvermeidbare Mängel haften wir gegenüber dem Auftraggeber nur auf Nachlieferung bzw. Nachbesserung (Nacherfüllung); darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind in diesen Fällen im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Funktionsmängel unserer 3D-Drucke dann, wenn uns nur eine optische Prüfung und nicht auch eine funktionelle Prüfung obliegt und der Funktionsmangel bei einer funktionellen Prüfung hätte entdeckt werden können
7. Für nachträgliche, insbesondere nach Gefahrübergang eingetretene äußere Veränderungen des 3D-Druckes durch Licht, Feuchtigkeit oder Witterungseinwirkung oder sonstige ungeeignete Umgebungs- oder Betriebsbedingungen übernehmen wir im gesetzlich zulässigen Umfang keine Gewährleistung.
8. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche gewährleistungsbezogenen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für den Mangel, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle von uns gelieferten 3D-Drucke ein (1) Jahr ab Gefahrübergang.
10. Die Gewährleistung erlischt jedoch vorzeitig, sobald durch den Auftraggeber, dessen Bevollmächtigte oder Abnehmer Modifikationen, Reparaturversuche oder Veränderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden bzw. etwaige Gebrauchs- bzw. Handhabungsanweisungen nicht befolgt werden. Ebenso sind die fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme, die normale Abnutzung, die übermäßige Beanspruchung sowie ein sonstiger, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch des Liefergegenstands von der Gewährleistung ausgeschlossen.
11. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Auftragnehmers insbesondere in Prospekten, Broschüren, etc. stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der 3D-Gegenstände dar.
12. In etwaigen Leistungsbeschreibungen oder sonstigen produktbegleitenden Dokumentationen durch den Auftragnehmer dargestellten Beschaffenheitsangaben des 3D-Drucks stellen keine Garantien im Rechtssinne dar.

§ 10 Rücktrittsrecht des Auftraggebers und sonstige Haftung des Auftragnehmer

1. Wir haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus unerlaubter Handlung ausschließlich nach Maßgabe dieses § 8. Im Übrigen ist jegliche Haftung auf Schadensersatz im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, soweit die gesamte Leistung vor Gefahrübergang nach § 5 endgültig unmöglich wird oder die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht unterschreiten darf, nicht erfolgte, es sei denn, das Leistungshindernis ist vom Lieferanten zumindest überwiegend zu vertreten. Soweit Teilleistungen möglich sind, die für den Auftraggeber auch nach Beendigung des Vertrages im Übrigen verwertbar sind, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die noch nicht geleisteten Teile.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Sind bereits Teilleistungen im Sinne des Absatz 1 erbracht, besteht auch insoweit ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.
4. Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vor, entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
5. Wir haften für von uns schuldhaft verursachte Schäden in Fällen von grober Fahrlässigkeit und für die leichtfahrlässige Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Eine darüber hinausgehende Haftung übernehmen wir, außerhalb bestehender Versicherungsdeckung, maximal ebenfalls nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.
6. Die Haftung des Auftraggebers für einen Schaden, der nicht an den 3D-Drucken entsteht, wird, außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen wird die Haftung des Auftraggebers für Luftfahrtrisiken, die mit dem Liefergegenstand in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen.
7. Eine Haftung für Vorsatz, für Personenschäden für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die wir eine Garantie übernommen haben, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von Ziffer 5 und Ziffer 6 unberührt.
8. Für alle Ansprüche, die gegen uns auf Schadenersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung geltend gemacht werden – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 Absatz 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Absatz 3 und Absatz 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
9. Sämtliche umweltrelevanten Informationen bzw. Angaben des Auftragnehmers zu Positionen, Artikeln oder Produkten (z.B. in Angeboten oder Bestellungen) stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der jeweiligen Information. Diese Informationen sind daher unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes bzw. Artikels im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Insbesondere entbindet die Information den Abnehmer des Produktes bzw. Artikels nicht von dessen Verantwortung, hinsichtlich des Produktes geltende Gesetze und Bestimmungen zu beachten.
10. Der Auftraggeber hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die durch ihn von uns bezogenen 3D-Gegenstände oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhr- bzw. Importbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer Ausfuhr- bzw. Einfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhr- bzw. Einfuhrlicenzen zu beschaffen. Der Auftraggeber stellt uns bei festgestellten Verstößen gegen Export- bzw. Importbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausdrücklich frei. Im Fall der Zuwiderhandlung trägt der Auftraggeber ferner sämtliche uns daraus entstehenden Schäden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, vor.
2. Der Auftraggeber ist bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
3. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, und dass als vereinbart gilt, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen gemäß § 306 BGB nicht.

§ 13 Streitbelegungsplattform der EU

Die EU stellt eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten („OS-Plattform“) und ist unter dem folgenden Link erreichbar:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

§ 14 Datenschutz und Datensicherheit

1. Wir verpflichten uns, keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Daten für Abrechnungs- und buchhalterische

Zwecke sind davon nicht betroffen. Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Datenübertragungen vor Übersendung jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

2. Nähere Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten von Kunden enthält unsere [Datenschutzerklärung](https://www.tq-group.com/de/datenschutzhinweise/) (<https://www.tq-group.com/de/datenschutzhinweise/>).

3. Für die Sicherheit der Daten, auch bei Übertragung, hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Sofern vom Auftraggeber Druckdaten übermittelt werden, gleich auf welchem Wege, insbesondere auch bei elektronischen Übermittlungen der Druckdaten und Datenträgeraustausch, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die Übermittlung der Druckdaten. Der Auftragnehmer leistet keinerlei Ersatz für verlustgegangene Daten, sofern Daten recherchiert oder wiederhergestellt werden müssen, ist diese Sache des Auftraggebers.

§ 15 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Sofern diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bestimmen, dass Willenserklärungen bzw. Mitteilungen schriftlich zu erfolgen haben, wird die Schriftform auch durch Verwendung der Textform, d.h. per E-Mail oder Telefax, gewahrt.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht berührt. In diesem Falle werden die Parteien die unwirksame Bestimmung in gemeinsamer Abstimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Vertragsschluss gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.